

1. Verordnung zur Änderung der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen für 2017

vom

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Neustadt-Süd; Deutz, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Chorweiler, Kalk und Rath/Heumar wird wie folgt geändert:

Die in § 2 Abs. 4 der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen genehmigte Verkaufsstellenöffnungen für den Stadtteil Nippes am Sonntag, dem 28.05.2017 findet nicht statt und wird daher aufgehoben.

Die Verkaufsstellenöffnung wird auf Antrag auf Sonntag, den 11.06.2017 verlegt und genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Stadt Köln

als örtliche Ordnungsbehörde